



Gebührentarif zum Gastgewerbegesetz (GGG) Gemeinde Glarus Süd

Genehmigt vom Gemeinderat am 29.09.2011.

**Geändert vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 14.08.2014
Art. 1 Abs. 1, mit Inkrafttreten per 14.08.2014**

**Geändert vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 13.09.2018
Art. 2 neuer Abs. 2, mit Inkrafttreten per 13.09.2018**



Inhaltsverzeichnis

I. Betriebsbewilligung (einmalig)	3
Art. 1 Gebühren für die Betriebsbewilligung (einmalig)	3
Art. 2 Gebühren für Festwirtschaften	3
II. Betriebsbewilligung (jährlich)	3
Art. 3 Gebühren für den Kleinhandel mit gebrannten Wassern (jährlich)	3
III. Bewilligungen (jährlich)	4
Art. 4 Gebühren für ständige Verlängerungen (jährlich)	4
IV. Bewilligungen (einmalig)	4
Art. 5 Gebühren für Verlängerungen in Einzelfällen - Polizeistundenverlängerung (einmalig)	4
V. Erlass Kanzleigebühr	4
Art. 6 Erlass der Kanzleigebühr	4
VI. Inkrafttreten	5
Art. 7 Inkrafttreten des Gebührentarifs	5



I. Betriebsbewilligung (einmalig)

Art. 1 Gebühren für die Betriebsbewilligung (einmalig)

(gemäss Art. 22. Abs. 3 GGG)

1 Gemäss Gesetz kann eine einmalige Gebühr erhoben werden. Sie beträgt mindestens Fr. 50.- und maximal Fr. 1'500.-.

Zur Festsetzung der Gebühren sind die folgenden Kriterien massgebend:

Kleine saisonale Restaurationsbetriebe*	Fr. 100.-
Bed and Breakfast (B&B) und Ähnliches	Fr. 200.-
Restaurants bis zu 25 Sitzplätze	Fr. 250.-
Restaurants zwischen 25 und 100 Sitzplätze	Fr. 500.-
Restaurant zwischen 100 und 150 Sitzplätze	Fr. 750.-
Restaurants ab 150 Sitzplätze	Fr. 1000.-
Hotels (ab 10 Betten)	Fr. 250.- zusätzlich
Restaurants / Hotels mit Bar	Fr. 500.- zusätzlich
Nachtklubs	Fr. 1000.-
Kanzleigebür zuzüglich zur einmaligen Gebühr	Fr. 100.-

* bspw. Schwimmbadkioske, Schützenstuben und dergleichen.

Art. 2 Gebühren für Festwirtschaften

(gemäss Art. 22 Abs. 3 GGG)

1 Für Festwirtschaften ist pro Anlass eine Gebühr von Fr. 50.- zu erheben. Bei grösseren Veranstaltungen liegt es in der Kompetenz der Kanzlei, eine angemessene höhere Gebühr zu verlangen.

2 Führen Vereine, Organisationen oder dergleichen, wiederkehrende Anlässe im Kalenderjahr durch, liegt es in der Kompetenz der Kanzlei, eine angemessene Pauschalgebühr zu verlangen.

II. Betriebsbewilligung (jährlich)

Art. 3 Gebühren für den Kleinhandel mit gebrannten Wassern (jährlich)

(gemäss Art. 22 Abs. 4 GGG)

1 Gemäss Gesetz ist eine jährliche Gebühr zu erheben; diese beträgt maximal Fr. 1'500.-.

Die Verkaufsstellen werden in drei Kategorien veranlagt:

klein	Fr. 50.-
mittel	Fr. 150.-
gross	Fr. 300.-

III. Bewilligungen (jährlich)

Art. 4 Gebühren für ständige Verlängerungen (jährlich)

(gemäss Art. 13 Abs. 2 GGG)

1 Die jährliche Gebühr für die ständige Verlängerung wird je nach Öffnungszeit wie folgt festgelegt:

bis 01.00 Uhr	Fr. 100.-
bis 02.00 Uhr	Fr. 200.-
bis 03.00 Uhr	Fr. 300.-
bis 04.00 Uhr	Fr. 400.-

2 Die Gastgewerbebetriebe haben die Bewilligung jährlich bei der Kanzlei zu beantragen. Die Bewilligung für diese ständige Verlängerung verfällt jeweils am Ende des Kalenderjahres.

IV. Bewilligungen (einmalig)

Art. 5 Gebühren für Verlängerungen in Einzelfällen - Polizeistundenverlängerung (einmalig)

(gemäss Art. 12 Abs. 1 GGG)

1 Die Schliesszeit dauert von 24.00 bis 05.00 Uhr. Für Polizeistundenverlängerung (Verkürzung der Schliessungszeit) wird unabhängig von der Dauer keine Gebühr erhoben. Dies setzt voraus, dass das Gesuch frühzeitig, d.h. mindestens 3 Werktage vor dem Anlass (inkl. Anlasstag) eingereicht wird. Erfolgt die Einreichung des Gesuches nicht fristgerecht, d.h. später als diese 3 Werktage, wird eine Kanzleigebür von Fr. 30.- erhoben.

V. Erlass Kanzleigebür

Art. 6 Erlass der Kanzleigebür

1 In Ausnahmefällen liegt ein Erlass der Kanzleigebür in der Kompetenz der Kanzlei.

VI. Inkrafttreten

Art. 7 Inkrafttreten des Gebührentarifs

1 Dieser Gebührentarif zum Gastgewerbegesetz tritt rückwirkend auf den 1. Oktober 2011 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieses Gebührentarifs sind alle damit in Widerspruch stehenden früheren Erlasse aufgehoben.

Mitlödi, 29.09.2011

GEMEINDERAT GLARUS SÜD

Der Gemeindepräsident



Mathias Vögeli

Der Gemeindegeschreiber



André Pichon

